



Amt für Volksschule und Sport

Uffizi per la scola populara ed il sport

Ufficio per la scuola popolare e lo sport

Richtlinien betreffend weiter gehende Tagesstrukturen der Institutionen der Sonderschulung

Gestützt auf Art. 44 Abs. 3 lit. b des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 24. November 2025

Art. 1

¹ Als weiter gehende Tagesstrukturen der Institutionen der Sonderschulung gelten Betreuungsangebote, welche während der Schulwochen stattfinden und über die Betreuung während der gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeit hinausgehen.

Grundsatz

² Die Vorgaben zu den weiter gehenden Tagesstrukturen der Institutionen der Sonderschulung gelten für Schülerinnen und Schüler der Externen Sonderschulung.

³ Für Schülerinnen und Schüler in der Integrativen Sonderschulung gelten die Bestimmungen der Regelschule.

Art. 2

¹ Die Institutionen der Sonderschulung ermitteln den Bedarf jährlich bei den Erziehungsberechtigten. Sie setzen bei der Bedarfsermittlung eine Frist.

Angebotspflicht

² Bei Bedarf haben Schülerinnen und Schüler der Integrativen und der Externen Sonderschulung Anspruch auf ein Betreuungsangebot.

Art. 3

Weiter gehende Tagesstrukturen können aus den folgenden Betreuungsangeboten bestehen:

Betreuungsangebote,
Formen

- a) Vormittagsbetreuung;
- b) Mittagsbetreuung;
- c) Nachmittagsbetreuung.

Art. 4

¹ Die Vormittagsbetreuung beginnt frühestens um 07:30 Uhr und dauert bis spätestens zum Beginn der Mittagsbetreuung.

Betreuungsangebote,
Zeiten

² Die Mittagsbetreuung umfasst Mittagessen und Betreuung. Sie beginnt mit dem allgemeinen Ende des Vormittagsunterrichts und endet mit dem allgemeinen Beginn des Nachmittagsunterrichts.

³ Die Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens nach Ende der Mittagsbetreuung und dauert bis spätestens um 18:00 Uhr.

⁴ Das Amt für Volksschule und Sport kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen.

Art. 5

¹ Als Betreuungseinheit der Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung gilt eine Stunde pro Schülerin oder Schüler.

Betreuungseinheit

² Als angebrochene Betreuungseinheit gilt eine Betreuungseinheit einer Vor- oder Nachmittagsbetreuung, deren Dauer unter einer Stunde liegt, die aber für mindestens 30 Minuten angeboten wird.

Art. 6

¹ Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung nutzen die Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen der Regelschule in der Regel ohne zusätzliche Begleitung.

Integrative
Sonderschulung

² Für Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung kann eine zusätzliche Begleitung eingesetzt werden, wenn sie

- a) bei alltäglichen Verrichtungen auf intensive Unterstützung angewiesen sind oder fremd- und/oder selbstgefährdendes Verhalten zeigen und
- b) die Begleitung dem in den weiter gehenden Tagesstrukturen eingesetzten Personal nicht zugemutet werden kann.

³ Die für die zusätzliche Begleitung notwendigen Ressourcen sind auf wöchentlich maximal 12 Stunden Unterstützung durch eine Schulassistentin beschränkt und werden von den Institutionen der Sonderschulung umgesetzt.

⁴ Zusätzliche Ressourcen während der weiter gehenden Tagesstrukturen der Regelschule für einzelne Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung werden vom Kanton finanziert und von der Institution der Sonderschulung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der weiter gehenden Tagesstrukturen der Regelschule bei der Finanzabteilung des Amtes für Volksschule und Sport zur Prüfung eingereicht.

Art. 7

Schülerinnen und Schüler der Externen Sonderschulung werden soweit möglich im Rahmen der bestehenden Strukturen für die Schülerinnen und Schüler der Internen Sonderschulung der Institution der Sonderschulung betreut.

Externe
Sonderschulung

Art. 8

¹ Nutzen Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung die weiter gehenden Tagesstrukturen der Regelschule, gilt der dort

Tarife für die
Erziehungsberechtigten

festgesetzte Tarif. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

²Für Schülerinnen und Schüler der Externen Sonderschulung beträgt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten 5 Franken pro Aufenthaltstag.

Art. 9

Die vorliegenden Richtlinien treten auf den 1. August 2026 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 14. Mai 2014.

Inkrafttreten